

” PERSONAL- ENTWICKLUNG UND JAHRES- ABSCHLUSS “

Dieser Bericht wurde als barrierefreies PDF erstellt
und ist somit für alle Nutzer:innen, einschließlich Menschen
mit Beeinträchtigungen, zugänglich.

JAHRESABSCHLUSS DER E-CONTROL

Bilanz zum 31. Dezember 2025		
Aktiva	Stand am 31.12.2025 €	Stand am 31.12.2024 €
A. Anlagevermögen:		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände (davon betreffend die Energieeffizienz-Monitoringstelle: TS 1.151 €, Vorjahr: TS 1.024 €)	1.185.122,79	1.087.163,38
II. Sachanlagen	804.118,00	917.039,27
	1.989.240,79	2.004.202,65
B. Umlaufvermögen:		
I. Vorräte		
1. noch nicht abrechenbare Leistungen	0,00	76.319,29
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.696,48	97.660,02
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände (davon aus Steuern: TS 364 €, Vorjahr: TS 414 €)	383.965,45	437.614,35
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten (davon betreffend die Energieeffizienz-Monitoringstelle: TS 525 €, Vorjahr: TS 566 €)	8.247.534,20	7.906.124,95
	8.647.196,13	8.517.718,61
C. Rechnungsabgrenzungsposten:	911.108,83	780.837,96
	11.547.545,75	11.302.759,22

Bilanz zum 31. Dezember 2025		
Passiva	Stand am 31.12.2025 €	Stand am 31.12.2024 €
A. Eigenkapital:		
I. Widmungskapital	35.000,00	35.000,00
II. Gewinnrücklagen		
a. nach § 33 E-ControlG	722.178,09	668.196,65
b. freie	191.132,51	191.132,51
III. Bilanzgewinn (davon Gewinnvortrag von: TS 56 €, Vorjahr TS 52 €)	60.000,00	56.000,00
	1.008.310,60	950.329,16
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse:		
1. Investitionszuschuss zum Anlagevermögen nach §75 EEffG (davon betreffend die Energieeffizienz-Monitoringstelle: TS 1.151 €, Vorjahr: TS 1.007 €)	1.150.767,94	1.006.921,95
	1.150.767,94	1.006.921,95
C. Rückstellungen:		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	730.365,80	668.397,95
2. Sonstige Rückstellungen (davon betreffend die Energieeffizienz-Monitoringstelle: TS 31 €, Vorjahr: TS 22 €)	2.349.400,08	2.505.349,60
	3.079.765,88	3.173.747,55
D. Verbindlichkeiten:		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: TS 768 €, Vorjahr: TS 616 €) (davon betreffend die Energieeffizienz-Monitoringstelle: TS 0 €, Vorjahr: TS 4 €)	768.194,62	616.385,90
2. Sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: TS 5.541 €, Vorjahr: TS 5.480 €) (davon aus Steuern: TS 314 €, Vorjahr: TS 299 €) (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: TS 344 €, Vorjahr: TS 330 €) (davon betreffend die Energieeffizienz-Monitoringstelle: TS 271 €, Vorjahr: TS 328 €)	5.540.506,71	5.480.374,66
	6.308.701,33	6.096.760,56
Restlaufzeit von bis zu einem Jahr TS 6.309 €, Vorjahr: TS 6.097 €		
E. Rechnungsabgrenzungsposten:	0,00	75.000,00
	11.547.545,75	11.302.759,22

Gewinn-und-Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr 2025		
	31.12.2025 €	31.12.2024 €
1. Umsatzerlöse		
a.) aus regulatorischer Tätigkeit	24.082.632,99	22.907.314,38
b.) aus nicht regulatorischer Tätigkeit	808.143,06	556.847,51
c.) sonstige	232.239,67	230.652,25
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-76.319,29	76.319,29
3. Sonstige betriebliche Erträge (davon betreffend die Energieeffizienz-Monitoringstelle: TS 974 €, Vorjahr: TS 612 €)	1.000.903,30	692.283,26
4. Personalaufwand (davon betreffend die Energieeffizienz-Monitoringstelle: TS 417 €, Vorjahr: TS 386 €)	-15.358.493,00	-14.426.585,77
5. Abschreibungen:		
Auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen (davon betreffend die Energieeffizienz-Monitoringstelle: TS 288 €, Vorjahr: TS 0 €)	-930.732,69	-658.912,89
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen (davon betreffend Steuern soweit sie nicht unter Z 12 fallen TS 1 €, Vorjahr TS 4 €) (davon betreffend die Energieeffizienz-Monitoringstelle: TS 270 €, Vorjahr: TS 229 €)	-9.764.614,04	-9.295.332,20
7. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 6 (Betriebserfolg)	-6.240,00	82.585,83
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon betreffend die Energieeffizienz-Monitoringstelle: TS 0 €, Vorjahr: TS 3 €)	83.893,96	65.163,21
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon betreffend die Energieeffizienz-Monitoringstelle: TS 0 €, Vorjahr: TS 0 €)	0,00	0,00
10. Zwischensumme aus Z 8 bis Z 9 (Finanzerfolg)	83.893,96	65.163,21
11. Ergebnis vor Steuern	77.653,96	147.749,04
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag (davon betreffend die Energieeffizienz-Monitoringstelle: TS 0 €, Vorjahr: TS 1 €)	-19.672,52	-15.737,10
13. Ergebnis nach Steuern	57.981,44	132.011,94
14. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-53.981,44	-128.011,94
15. Jahresgewinn	4.000,00	4.000,00
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	56.000,00	52.000,00
17. Bilanzgewinn	60.000,00	56.000,00

ANHANG DER ENERGIE-CONTROL AUSTRIA

FÜR DIE REGULIERUNG ELEKTRIZITÄTS-, GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT (E-CONTROL), WIEN FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

Die E-Control unterliegt, als Anstalt öffentlichen Rechts einem eigenen Organisationsgesetz, dem Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), das auch den Firmenwortlaut der E-Control regelt. Durch Artikel 3 des Bundesgesetzes, mit dem das Günstiger-Strom-Gesetz erlassen wurde (BGBl. I Nr. 91/2025), wurde auch das E-ControlG und die Bestimmung des § 3 (vormals § 2) angepasst.

Mit Wirksamkeit 24. Dezember 2025 wurde die Bezeichnung der Regulierungsbehörde von „Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)“ auf „Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft (E-Control)“ geändert.

Die Änderung des Firmenwortlauts wirkt unmittelbar ab dem der Kundmachung folgenden Tag – die Eintragung ins Firmenbuch ist deklaratorisch.

I. Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) in der geltenden Fassung sowie den sondergesetzlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften des Energie-Control-Gesetzes (E-ControlG) sowie des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) aufgestellt worden.

Mit Inkrafttreten des EEffG ist die E-Control im Geschäftsjahr 2023 zur zuständigen Behörde für das Energieeffizienzgesetz ernannt worden. Das EEffG sieht vor, dass im Interesse einer klaren Darstellung insbesondere in der Gewinn- und Verlust-Rechnung jene Posten, die Aufwände oder Erträge der „Energieeffizienz-Monitoringstelle“ inkludieren, entsprechende Vermerke zu beinhalten haben.

Im Interesse einer klaren Darstellung wurden in der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlust-Rechnung einzelne Posten zusammengefasst. Diese Posten sind im Anhang gesondert ausgewiesen.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzliche Angaben gemacht.

Soweit die Bestimmung eines Wertes nur auf Basis von Schätzungen möglich ist, beruhen diese auf einer umsichtigen Beurteilung.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden.

Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2025 oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und über längstens drei bis fünf Jahre abgeschrieben. Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet, die um planmäßige Abschreibungen vermindert werden. Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear. Die Nutzungsdauern belaufen sich auf drei bis fünf Jahre. Bei der Ermittlung der Herstellkosten werden keine direkt zurechenbaren Fremdkapitalzinsen einbezogen.

Für die Aktivierung und damit Berechnung der Abschreibung der immateriellen Anlagegüter und Sachanlagen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme maßgeblich. Liegt die Inbetriebnahme im ersten Halbjahr, werden immaterielle Anlagegüter und Sachanlagen mit einem vollen Jahresbetrag abgeschrieben. Im Fall der Inbetriebnahme im zweiten Halbjahr erfolgt die Abschreibung der immateriellen Anlagegüter und Sachanlagen mit dem halben Jahresbetrag.

Gegen Entgelt erworbene geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert unter 1.000 € werden sofort im Jahr der Anschaffung abgeschrieben.

Forderungen werden mit ihrem Nennwert angesetzt. Fremdwährungsforderungen werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Die Abfertigungsrückstellung wird nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Method) auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,94% (Vorjahr 1,96%) (Durchschnittszinssatz der letzten sieben Jahre für eine durchschnittliche Restlaufzeit von 7 Jahren), einer erwarteten künftigen Gehaltssteigerung von 3,00% (Vorjahr 3,00%) und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters (gemäß Pensionsreform 2004 – Budgetbegleitgesetz 2003) ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wird nicht berücksichtigt. Der Berechnung wurden die AVÖ (Aktuarvereinigung Österreichs) 2018-P – Rechnungsgrundlagen (Angestellte) für die Pensionsversicherung – zugrundegelegt.

Bei der Bemessung der übrigen sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken, drohende Verluste oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit jenen Werten angesetzt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche übrigen sonstigen Rückstellungen haben eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten – eine Abzinsung wird daher nicht vorgenommen.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

III. Erläuterungen zur Bilanz

ANLAGEVERMÖGEN

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der kumulierten Abschreibungen nach einzelnen Posten im Berichtszeitraum ist im Anlagenspiegel angeführt (vergleiche Anlage 1 zum Anhang). Die Zugänge des Geschäftsjahres im Anlagevermögen betreffen im Wesentlichen EDV Soft- und Hardware sowie Investitionen in die Büroinfrastruktur der E-Control (bauliche Investitionen).

Im Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände“ sind nun auch die um eine planmäßige Abschreibung (rd. 288 T€) verminderten Anschaffungskosten (rd. 1.438 T€) der im ersten Quartal 2025 planmäßig in Betrieb genommenen elektronischen Meldeplattform der Energieeffizienz-Monitoringstelle enthalten.

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen beträgt 1.249 T€ für das Geschäftsjahr 2026 (Vorjahr 1.230 T€). Die Gesamtverpflichtungen für die nächsten fünf Jahre betragen 6.172 T€ (Vorjahr 6.071 T€).

VORRÄTE

In der Position Vorräte erfolgt im Posten „noch nicht abrechenbare Leistungen“ der Ausweis von Leistungen im Zusammenhang mit den Mobilitätsapplikationen „Ladestellenkalkulator“ und „Ladestellenverzeichnis“ für das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus. Die Leistungen wurden bei der E-Control im dritten und vierten Quartal des Geschäftsjahres 2024 beauftragt, im ersten Halbjahr 2025 abgeschlossen und an das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus verrechnet.

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Die Restlaufzeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beträgt weniger als 12 Monate.

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind keine Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten. Die Restlaufzeit der übrigen Forderungen beträgt weniger als 12 Monate.

Im Posten „Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ sind Erträge in Höhe von 20 T€ (Vorjahr 23 T€) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE

Nach der Bruttomethode wird in der Position „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ der vom Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus geleistete nicht rückzahlbare Investitionszuschuss zum Aufbau der elektronischen Meldeplattform für die Energieeffizienz-Monitoringstelle ausgewiesen.

Die Position „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ hat sich im Geschäftsjahr 2025 auf insgesamt 1.438 T€ erhöht (Vorjahr 1.007 T€). In Folge der planmäßigen Fertigstellung und Inbetriebnahme der elektronischen Meldeplattform im zweiten Quartal 2025 erfolgte, nach Maßgabe der Abschreibung des Vermögensgegenstandes, eine entsprechend ertragswirksame Auflösung in Höhe von 288 T€.

Die Darstellung der Entwicklung des „Sonderpostens für Investitionszuschüsse“ im Berichtszeitraum ist in Anlage 2 zum Anhang angeführt.

SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN

Der im Posten „Sonstige Rückstellungen“ ausgewiesene Betrag setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Erstellung Geschäfts- und Tätigkeitsbericht	50.000,00	60.000,00
Noch nicht abgerechnete Projekte und Studien	103.422,00	41.290,00
Noch nicht konsumierte Urlaube	1.113.370,57	1.078.721,45
Prämien – Mitarbeiter:innen	918.815,07	809.013,16
Prämien – Mitglieder des Vorstands	79.588,44	76.600,99
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	36.740,00	35.110,00
Sonstige noch nicht abgerechnete Leistungen	47.464,00	404.614,00
	2.349.400,08	2.505.349,60

In der Rückstellung für „Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand“ ist auch ein Betrag in Höhe von 5 T€ (Vorjahr 6 T€) für die anteiligen Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses der Energieeffizienz-Monitoringstelle enthalten.

Zur Ermittlung der Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube wurde im Berichtsjahr ein Divisor von 19 herangezogen. Der Divisor blieb im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

VERBINDLICHKEITEN

Im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind Aufwendungen in Höhe von 295 T€ (Vorjahr 273 T€) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind auch „Erhaltene Anzahlungen“ in Höhe von insgesamt 1.191 T€ (Vorjahr 961 T€) ausgewiesen, die im Zusammenhang mit den von der E-Control nach § 5 Abs. 4 E-ControlG im allgemeinen öffentlichen Interesse zu erfüllenden Aufgaben sowie der Tätigkeit der E-Control als „Energieeffizienz-Monitoringstelle“ stehen.

Dieser Betrag setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Erhaltene Anzahlungen zur Abgeltung der Aufwendungen:		
für Leistungen nach § 5 Abs. 4 E-ControlG	919.578,91	633.699,58
für Leistungen als Energieeffizienz-Monitoringstelle	271.483,09	327.621,59
	1.191.062,00	961.321,17

Grundsätzlich ist der Bund nach § 32 Abs. 6 E-ControlG verpflichtet, der E-Control sämtliche mit der Erfüllung der von ihr im allgemeinen öffentlichen Interesse zu erfüllenden Aufgaben (§ 5 Abs. 4 E-ControlG) anfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

Bis zum Geschäftsjahr 2023 erfolgte der Ersatz der anfallenden Aufwendungen durch ein schrittweises Abschmelzen der entstandenen „Erhaltenen Anzahlung“ aus der „Umwidmung des Stammkapitals der E-Control GmbH im Zuge der Umwandlung in eine Anstalt öffentlichen Rechts“ im Jahr 2011 sowie der Umwidmung des „Restbetrages aus dem von der E-Control verwalteten Sondervermögen“ im Jahr 2017.

Die so entstandenen „Erhaltenen Anzahlungen“ wurden im Verlauf des zweiten Halbjahres 2023 von der E-Control vollständig aufgezehrt, sodass zur Sicherstellung der Liquidität und damit der Erfüllung der von der E-Control im allgemeinen öffentlichen Interesse zu erfüllenden Aufgaben (§ 5 Abs. 4 E-ControlG) bereits Anfang des Jahres 2023 mit dem Bund eine Vereinbarung hinsichtlich der „Modalitäten zur Abgeltung der Aufwendungen für nichtregulatorische Tätigkeiten“ erarbeitet und abgeschlossen wurde.

Diese Vereinbarung sieht vor, dass der Bund der E-Control jährlich zumindest 972 T€ (zuzüglich 20% USt) an Mitteln zur Abdeckung der anfallenden Aufwendungen bereitstellt und etwaige im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellte Überzahlungen auf die Vorauszahlungen des Folgejahres angerechnet werden können.

Im Jahr 2025 sind insgesamt 808 T€ zuzüglich 20% USt (Vorjahr 557 T€) an Aufwendungen für von der E-Control im Sinne des § 5 Abs. 4 E-ControlG zu erfüllenden Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse angefallen. Unter

Berücksichtigung des Restbetrags der „Erhaltenen Anzahlung“ aus dem Vorjahr (634 T€) sowie der im Jahr 2025 zugeflossenen Beiträge (insgesamt 1.256 T€) verbleiben der E-Control somit 920 T€ als „Erhaltene Anzahlung“ für gemäß § 5 Abs. 4 E-ControlG zu erfüllende Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse ab dem Jahr 2026.

Im Juni 2023 ist die Novelle des EEffG in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 59/2023 vom 15.6.2023). Gemäß § 56 EEffG ist die E-Control als zuständige Behörde vorgesehen und hat die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen. Die Abgeltung der damit verbundenen Aufwendungen wird zentral in § 69 Abs. 2 EEffG sowie § 75 Abs. 6 EEffG (Anlauf-/Aufbaukosten) geregelt.

So sieht § 69 Abs. 2 EEffG vor, dass der Bund der E-Control für die von dieser im Sinne des EEffG zu erfüllenden Aufgaben pro Geschäftsjahr einen Beitrag in Höhe von 900.000 € zu leisten hat. Der Bund hat diesen Beitrag in zwei Teilen (jeweils Anfang Jänner und Ende Juni) an die E-Control zu überweisen, wobei der erste Teil 70 % des Gesamtbetrags auszumachen hat. Entsprechend dieser gesetzlichen Regelung hat der Bund der E-Control Anfang Jänner 2025 630.000 € als ersten Beitrag zur Bedeckung der operativen Kosten nach § 69 EEffG für das Jahr 2025 bereitgestellt.

Der zweite Teilbetrag für das Geschäftsjahr 2025 in Höhe von 270.000 € wurde, in Abstimmung mit dem Bund, nicht bereitgestellt. So sollte der als „Erhaltene

Anzahlung“ im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesene Überhang aus den nach § 69 Abs. 2 EEffG sowie § 75 Abs. 6 EEffG in Vorjahren vom Bund bereitgestellten Mitteln in Höhe von insgesamt 327.621,59 € vorrangig zur Bedeckung der noch anfallenden operativen Aufwendungen im zweiten Halbjahr 2025 herangezogen werden.

Zusätzlich sieht § 75 Abs. 6 EEffG vor, dass der Bund der E-Control den zur Vorbereitung (Anlauf-/Aufbaukosten) der von ihr zu erfüllenden Aufgaben notwendigen Beitrag zu leisten hat. Davon umfasst sind primär sämtliche im Zusammenhang mit der Konzeption und dem Aufbau der elektronischen Meldeplattform im Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände“ in der Bilanz als geleistete Anzahlung ausgewiesenen Teilrechnungen. Bis zum Jahr 2025 wurden von der E-Control insgesamt 1.006.921,95 € in Form von zwei Teilrechnungen für den Aufbau der elektronischen Meldeplattform geleistet und als Anzahlung im Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände“ in der Bilanz ausgewiesen. Mit dem Abschluss des Aufbaus sowie der Inbetriebnahme der elektronischen Meldeplattform im zweiten Quartal 2025 wurde sowohl die Abschlusszahlung in Höhe von 431.537,98 € von der E-Control geleistet als auch die elektronische Meldeplattform mit Anschaffungskosten in Höhe von insgesamt 1.438.459,93 € in Betrieb genommen.

Der Bund hat der E-Control im Jahr 2025, abseits der Bereitstellung der Mittel für die Abschlusszahlung in Höhe von 431.537,98 €, keine weiteren Mittel nach § 75 Abs. 6 EEffG bereitgestellt.

Der Restbetrag aus den nach § 69 Abs. 2 EEffG bereitgestellten Mitteln (insgesamt 271.483,09 €) zu den tatsächlich im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellten Aufwendungen und Erträgen ist als „Erhaltene Anzahlung“ im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.

Im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind auch 3.672 T€ (Vorjahr 3.865 T€) enthalten, die als Verbindlichkeit gegenüber den Betreibern der Höchstspannungsnetze bzw. dem Marktgebiets- bzw. Verteilergebietsmanager auszuweisen sind und den „Überhang“ der zugeflossenen regulatorischen Finanzierungsentgelte (§ 32 Abs. 1 E-ControlG) zu den tatsächlich festgestellten Kosten der regulatorischen Tätigkeit widerspiegeln.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

IV. Erläuterungen zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung

Die Gewinn-und-Verlust-Rechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

a.) aus regulatorischer Tätigkeit		
	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Erlöse Strommarktregulierung	18.855.004,96	18.407.643,08
Erlöse Gasmarktregulierung	8.899.356,32	8.364.465,08
abz. Erlösschmälerungen: Budgetvortrag	-3.671.728,29	-3.864.793,78
	24.082.632,99	22.907.314,38

b.) aus nicht regulatorischer Tätigkeit		
	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Erlöse aus nicht regulatorischer Tätigkeit	808.143,06	556.847,51

c.) sonstige Umsatzerlöse (übrige)		
	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Vortrags- und Beratungstätigkeit Ausland	5.412,26	23.906,72
Vortrags- und Beratungstätigkeit Inland	48.710,08	36.401,58
Weiterverrechnung AIB, IDACS, REMIT	81.800,00	78.880,00
Weiterverrechnung Gas- und Stromtarifikalkulator	92.333,33	92.333,33
Übrige (sonstige) Umsatzerlöse	3.984,00	-869,38
	232.239,67	230.652,25

Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Leistung im Zusammenhang mit dem Projekt(en):		
„Ladestellenverzeichnis und Ladestellenkalkulator“	-76.319,29	76.319,29
	-76.319,29	76.319,29

In der Position „Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen“ sind Leistungen im Zusammenhang mit den Mobilitätsapplikationen „Ladestellenkalkulator“ und „Ladestellenverzeichnis“ für das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus ausgewiesen.

Mit Ende des Geschäftsjahres 2024 betrug der Fertigstellungsgrad dieser Leistungen 30%. Im Geschäftsjahr 2025 konnten die bei der E-Control beauftragten Leistungen vollständig abgeschlossen und verrechnet werden.

Sonstige betriebliche Erträge	31.12.2025 €	31.12.2024 €
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	6.883,00	11.464,83
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	13.116,61	62.694,99
c) Sonstige Erträge (übrige)	7.073,20	5.682,51
d) Beiträge des Bundes zur Abgeltung der Kosten der Energieeffizienz-Monitoringstelle	973.830,49	612.440,93
	1.000.903,30	692.283,26

In der Position „Sonstige Erträge (übrige)“ sind insgesamt 973.830,49 € (Vorjahr 612.440,93 €) als Kostenbeitrag des Bundes für Kosten nach § 69 Abs. 2 EEffG sowie die Auflösung des Investitionszuschusses für die Anlauf-/Aufbaukosten nach § 75 Abs. 6 EEffG (287.691,99 €) für die Tätigkeit der Energieeffizienz-Monitoringstelle im Geschäftsjahr 2025 ausgewiesen.

Personalaufwand	31.12.2025 €	31.12.2024 €
a) Gehälter	11.853.525,16	11.237.666,47
Aufwendungen für Altersversorgung	772.388,68	687.087,60
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter:innenvorsorgekassen	230.402,43	180.496,27
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	2.381.817,70	2.220.936,01
Sonstige soziale Aufwendungen	120.359,03	100.399,42
b) Soziale Aufwendungen	3.504.967,84	3.188.919,30
	15.358.493,00	14.426.585,77

Im Personalaufwand des Geschäftsjahres 2025 sind insgesamt 416.597,75 € (Vorjahr 385.532,68 €) an Personalaufwand enthalten, die unmittelbar der Energieeffizienz-Monitoringstelle zuzurechnen sind.

Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter:innenvorsorgekassen		
	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Dotierung Abfertigungsrückstellung	61.967,85	22.927,29
Freiwillige Abfertigung	0,00	0,00
Gesetzliche Abfertigung	0,00	0,00
Mitarbeiter:innenvorsorgekasse	168.434,58	157.568,98
	230.402,43	180.496,27

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter:innenvorsorgekassen des Geschäftsjahres 2025 sind insgesamt 4.832,17 € (Vorjahr 4.355,58 €) an Aufwand enthalten, die unmittelbar der Energieeffizienz-Monitoringstelle zuzurechnen sind.

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Gesetzlicher Sozialaufwand (DG)	1.953.834,48	1.809.150,42
Beiträge zum Familienbeihilfen-Ausgleichsfonds einschließlich Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	416.791,22	400.543,59
U-Bahnsteuer	11.192,00	11.242,00
	2.381.817,70	2.220.936,01

In den Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge des Geschäftsjahres 2025 sind insgesamt 75.371,28 € (Vorjahr 67.549,22 €) an Aufwand enthalten, die unmittelbar der Energieeffizienz-Monitoringstelle zuzurechnen sind.

Mitarbeiter:innen				
	zum 31.12.2025	durch- schnittlich	zum 31.12.2024	durch- schnittlich
Vorstand	2	2,0	2	2,0
Angestellte	133	130,3	125	124,8
davon Energieeffizienz-Monitoringstelle	4	4,0	4	3,3
	135	132,3	127	126,8

Sonstige betriebliche Aufwendungen		
	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und Ertrag fallen	1.479,61	3.622,82
Übrige	9.763.134,43	9.291.709,38
	9.764.614,04	9.295.332,20

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen des Geschäftsjahres 2025 sind insgesamt 269.540,75 € (Vorjahr 228.840,17 €) an Aufwand enthalten, die unmittelbar der Energieeffizienz-Monitoringstelle zuzurechnen sind.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
Zinserträge	83.893,96	65.163,21
	83.893,96	65.163,21

In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen sind im Geschäftsjahr 2025 keine Zinserträge enthalten (Vorjahr 2.575,90 €), die unmittelbar dem für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Energieeffizienz-Monitoringstelle eingerichteten Kontokorrentkonto gutgeschrieben worden sind.

ZINSEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN

Im Geschäftsjahr 2025 wurden der E-Control, wie auch im Jahr 2024, keine Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

V. Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses

Der in der Bilanz ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von 60.000 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

VI. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Es sind keine besonderen Ereignisse nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten.

Die Funktionsperiode der Mitglieder des Vorstands sowie der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ende März bzw. April 2026. Sowohl die formale Ernennung der Mitglieder des Vorstands, mit Wirkung 25. März 2026, als auch die Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsrates, mit Wirkung 26. April 2026, erfolgte Ende Jänner 2026.

VII. Entgelte des Abschlussprüfers

Die Entgelte des Abschlussprüfers setzen sich im Geschäftsjahr 2025 wie folgt zusammen:

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
Prüfungsentgelt Geschäftsjahr	31.440	(Vorjahr 30 T€)
Andere Bestätigungsleistungen	3.700	(Vorjahr 4 T€)
Prüfungsnahe Dienstleistungen	0	(Vorjahr 6 T€)

VIII. Ergänzende Angaben

Eine Aufschlüsselung der Bezüge des Vorstands unterbleibt im Sinne des § 239 Abs. 1 Ziffer 3 und 4b UGB, da weniger als drei Personen betroffen sind.

Die Vergütungen an den Aufsichtsrat betragen im Geschäftsjahr 2025 insgesamt 9.945 € (Vorjahr 10 T€).

Die Veröffentlichung des Bundes-Public Corporate Governance Berichts erfolgt auf der Homepage der E-Control (www.e-control.at). Die gemäß Punkt 14.2.5 B-PCGK geforderten Angaben sind, soweit sie nicht bereits im Anhang offenlegt sind, in diesem Bericht angeführt.

ORGANE DER GESELLSCHAFT

Vorstand

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.

Als Mitglieder des Aufsichtsrates waren

im Geschäftsjahr 2025 folgende Personen tätig:

Mag. Dorothea Herzele, Vorsitzende
Dr. Ilse Stockinger, CSE, Stellvertreterin der Vorsitzenden
Dr. Dörte Fouquet
Nicolas Rathauscher, MSc. (bis 12. September 2025)

Vertreter des Betriebsrates:

Eva Lacher, MSc.
Dr. Johannes Mrazek

Wien, am 6. Februar 2026
Der Vorstand



Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M



Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA

Anlage I zum Anhang: Anlagenspiegel

Anlage II zum Anhang: Entwicklung der Investitionszuschüsse

Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2025											
	Anschaffungs- und Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	1.1.2025	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2025	1.1.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:											
1. Strombezugsrecht	18.601,71	1.883,76	0,00	0,00	20.485,47	18.601,71	188,38	0,00	18.790,09	0,00	1.695,38
2. EDV-Software	4.388.856,77	16.400,00	1.438.459,93	0,00	5.843.716,70	4.326.429,26	334.435,63	0,00	4.660.864,89	62.427,51	1.182.851,81
3. Patentrechte und Lizenzen	5.108,00	0,00	0,00	0,00	5.108,00	4.021,60	510,80	0,00	4.532,40	1.086,40	575,60
4. Geleistete Anzahlungen	1.023.649,47	431.537,98	-1.438.459,93	16.727,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.023.649,47	0,00
	5.436.215,95	449.821,74	0,00	16.727,52	5.869.310,17	4.349.052,57	335.134,81	0,00	4.684.187,38	1.087.163,38	1.185.122,79
II. Sachanlagen:											
1. Einbauten in fremde Gebäude	892.455,71	0,00	0,00	0,00	892.455,71	721.082,67	20.594,72	0,00	741.677,39	171.373,04	150.778,32
2. Geschäftsausstattung	1.603.480,97	10.463,15	0,00	4.722,81	1.609.221,31	1.386.391,96	73.458,59	4.722,81	1.455.127,74	217.089,01	154.093,57
3. EDV-Hardware	3.182.312,28	339.351,99	0,00	9.040,00	3.512.624,27	2.653.735,06	368.683,10	9.040,00	3.013.378,16	528.577,22	499.246,11
4. Personenkraftwagen	59.018,75	0,00	0,00	0,00	59.018,75	59.018,75	0,00	0,00	59.018,75	0,00	0,00
5. Geringwertige Vermögensgegenstände	1.008.587,06	132.861,47	0,00	95.948,12	1.045.500,41	1.008.587,06	132.861,47	95.948,12	1.045.500,41	0,00	0,00
	6.745.854,77	482.676,61	0,00	109.710,93	7.118.820,45	5.828.815,50	595.597,88	109.710,93	6.314.702,45	917.039,27	804.118,00
	12.182.070,72	932.498,35	0,00	126.438,45	12.988.130,62	10.177.868,07	930.732,69	109.710,93	10.998.889,83	2.004.202,65	1.989.240,79

Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen zum 31. Dezember 2025					
	Stand am 1.1.2025 €	Zuführung €	Auflösung durch Zeitablauf €	Auflösung durch Ausscheidung €	Stand am 31.12.2025 €
Investitionszuschuss zu:					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:					
2. EDV-Software	1.006.921,95	431.537,98	-287.691,99	0,00	1.150.767,94
	1.006.921,95	431.537,98	-287.691,99	0,00	1.150.767,94
	1.006.921,95	431.537,98	-287.691,99	0,00	1.150.767,94

LAGEBERICHT DER ENERGIE-CONTROL AUSTRIA

FÜR DIE REGULIERUNG DER ELEKTRIZITÄTS-, GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT (E-CONTROL), WIEN
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

1. Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens

1.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND RAHMENBEDINGUNGEN

Im Geschäftsjahr 2025 erfüllte die E-Control ihre gesetzlichen Regulierungsaufgaben vollumfänglich. Im Rahmen gesetzlicher Aufgaben führte und schloss die E-Control 445 Verwaltungsverfahren sowie neun Ordnungsverfahren ab. Es verbleiben 229 laufende Verwaltungsverfahren, davon sind 65 gerichtsanhängig. Im Geschäftsjahr 2025 wurden 20 Strafverfahren abgeschlossen. Mit Jahresende blieben 14 von der E-Control angestrenzte Strafverfahren offen, davon sind zehn gerichts- oder behördlich anhängig.

Die Tätigkeit der E-Control war wesentlich geprägt von der intensiven fachlichen Begleitung der energiepolitischen Gesetzesvorhaben, insbesondere des neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG), des Energiearmuts-Definitions-Gesetzes (EnDG) sowie der Änderung des Energie-Control-Gesetzes (E-ControlG). Die anhaltende hohe Bedeutung der Energiepreise für Haushalte und Unternehmen fand in allen energiepolitischen Gesetzesvorhaben ihren Ausdruck.

Im Sommer 2025 wurde der Begutachtungsentwurf des EIWG im Rahmen einer öffentlichen Fachveranstaltung inhaltlich analysiert und mit Marktteilnehmern, Konsument:innen und Expert:innen diskutiert. Ab Beschluss der Regierungsvorlage und der Kundmachung des Gesetzespakets im Dezember 2025 leitete die E-Control dessen Umsetzung ein.

Mit dem EIWG wurden der E-Control neue Zuständigkeiten übertragen, insbesondere im Bereich der Informationspflichten bei dynamischen Stromlieferverträgen, der Regulierung des Datenaustauschs bei Aggregatorenmodellen, der Überwachung des Risikomanagements von Lieferanten einschließlich der Durchführung standardisierter Stresstests, der Weiterentwicklung der Netzentgeltregulierung, der Festlegung technischer und organisatorischer Netzanchluss- und Messkonzepte, der Vorgaben für Netzentwicklungspläne sowie der Regulierung von Flexibilitätsbeschaffung durch Netzbetreiber. Darüber hinaus wurde die Zuständigkeit für Verwaltungsstrafverfahren bei Verstößen gegen Marktregeln des Energiegroßhandels (REMIT) weiter ausgebaut. Diese Neuregelung übertrug der E-Control eine eigenständige Verwaltungsstrafkompetenz in diesem Regelungsbereich.

Das EnDG schuf erstmals einen einheitlichen statistischen Rahmen zur Erfassung von Energiearmut sowie zur Abgrenzung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen. Die E-Control wirkte insbesondere beratend sowie bei der methodischen Ausgestaltung der Indikatoren mit und bereitete die Schnittstellen zur energierechtlichen Regulierung vor.

Mit der Novelle des Energie-Control-Gesetzes (E-ControlG) wurden die Kompetenzen der E-Control auch auf die Wasserstoffwirtschaft ausgeweitet und die Befugnisse in der Marktüberwachung sowie bei der Vollstreckung eigener Bescheide erweitert. Die organisatorische und fachliche Vorbereitung dieser neuen Zuständigkeiten bildete einen weiteren Tätigkeitsschwerpunkt.

Die Regulierung der Strom- und Gasnetzentgelte blieb im Geschäftsjahr 2025 eine zentrale Aufgabe. Im Strombereich standen die verursachungsgerechte Kostenverteilung, Effizianzanreize für Netzbetreiber sowie die Vorbereitung der künftigen Tarifstruktur im Lichte des neuen ElWG im Vordergrund. Die steigenden Investitionsanforderungen durch den Ausbau erneuerbarer Erzeugung, Elektromobilität und Wärmepumpen stellen weiterhin hohe Anforderungen an die regulatorische Ausgestaltung der Kostenanerkennung und der Entgeltmethodik.

Im Gasbereich war die Regulierung von sinkenden Transportmengen und strukturellem Nachfragerückgang geprägt. Dadurch steigende spezifische Netzkosten erforderten eine verstärkte Prüfung von Investitionen, eine kritische Bewertung der Netzentwicklungspläne sowie die Vorbereitung einer geordneten Redimensionierung der Infrastruktur, um langfristig wirtschaftliche und sichere Netzstrukturen sicherzustellen. Neben der Umsetzung dieser regulatorischen Aufgaben hat sich die E-Control bereits mit den in im nächsten Geschäftsjahr zu erwartenden Gesetzgebungsvorhaben im Bereich Erdgas- und Wasserstoffregulierung befasst.

Die Entwicklung der Energiepreise blieb auch 2025 ein zentrales Thema. Vor diesem Hintergrund wurde die Preisentwicklung, die Produktgestaltung der Lieferanten sowie die Weitergabe von Großhandelsmarktpreisen an Endkund:innen laufend erhoben und analysiert. Dabei wurde insbesondere die Rolle unterschiedlicher Beschaffungsstrategien der Lieferanten bei der Preisbildung untersucht.

Das Preisportal wurde zur Erhöhung der Markttransparenz weiterentwickelt. Es vergleicht simulierte Beschaffungskosten mit tatsächlichen Endkundenpreisen und wird regelmäßig aktualisiert. Ergänzend wurden Informationsangebote zu Produktarten, Preisgarantien, variablen Tarifen und dynamischen Stromprodukten ausgebaut, um Konsument:innen bei Wechsel- und Produktentscheidungen zu unterstützen.

Neben marktbezogenen Maßnahmen wurde die Informationsarbeit zur Energieeffizienz fortgesetzt. Ziel war die Unterstützung von Haushalten bei kurzfristigen Verhaltensmaßnahmen sowie langfristigen Investitionsentscheidungen. Informationsmaterialien und digitale Angebote wurden laufend aktualisiert. Ein weiterer Schwerpunkt bildete die Begleitung der zunehmenden Eigenerzeugung durch Photovoltaik sowie der Entwicklung von Energiegemeinschaften. Die regulatorischen Rahmenbedingungen für gemeinschaftliche Erzeugungsmodelle wurden beobachtet und analysiert, um Hemmnisse zu identifizieren und einen effizienten Markteintritt neuer Akteure zu ermöglichen.

Die E-Control sorgte im Berichtsjahr weiterhin für Transparenz über die Zusammensetzung der Endkundenpreise, insbesondere über Anteile von Steuern, Abgaben, Netzentgelten und Energiepreisen. Diese Informationen wurden strukturiert über Website und Publikationen bereitgestellt.

Auch die Verantwortlichkeiten und Tätigkeiten seitens der Energieeffizienz-Monitoringstelle haben sich im Berichtsjahr weiterentwickelt. Nach der Hochlaufphase

in den Jahren 2023 und 2024 stand im Jahr 2025 bei der Energieeffizienz-Monitoringstelle das operative Geschäft im Mittelpunkt. Zentrale Aufgaben waren die Überprüfung, Dokumentation und Auswertung aller Verpflichtungen gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG, BGBl. I Nr. 59/2023). Dazu zählten die Prüfung der Energieabsatzmeldungen der Energielieferanten, der standardisierten Audit-Kurzberichte von Gewerbe und Industrie sowie die Qualifizierung und Requalifizierung von Energiedienstleistern. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen verlief insgesamt sehr positiv. Beanstandungen traten nur in geringem Umfang auf, und Anzeigen aufgrund von Nicht-Erfüllungen waren nicht erforderlich.

Darüber hinaus veröffentlichte die E-Control den dritten Energieeffizienz-Fortschrittsbericht, führte Datenauswertungen für die Statistik Austria, die Internationale Energieagentur (IEA), das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) und die Europäische Kommission durch und wirkte im EU-Projekt „Concerted Action EED II“ aktiv mit.

Die vollständige Umsetzung der EED III (Energy Efficiency Directive – vom 10. Oktober 2023) in nationales Recht bleibt eine zentrale Herausforderung. Aufgrund des im Oktober 2025 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen Österreich ist unklar, wann eine Novelle des EEffG beschlossen wird. Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist von einer Erweiterung und zusätzlichen gesetzlichen Aufgaben der Energieeffizienz-Monitoringstelle auszugehen, wofür die budgetären Ressourcen neu zu bewerten sein werden.

Die E-Control vertiefte im Jahr 2025 ihre internationale Zusammenarbeit in den Gremien von ACER, CEER, ERRA, ECRB, OECD NER, ICER und RETA. Schwerpunkte blieben Energiewende, Versorgungssicherheit, Leistbarkeit und die Weiterentwicklung wirksamer Regulierungsstrukturen.

ACER und CEER förderten durch Marktmonitoring den Ausbau der REMIT-Aufsicht sowie Leitlinien zu Netzplanung und Flexibilität, mehr Transparenz und klare Rahmenbedingungen.

Auf EU-Ebene prägten neue regulatorische Initiativen die Arbeit, darunter der Vorschlag der Europäischen Kommission vom Dezember 2025 für ein unionsweites Genehmigungs- und Netzinfrastruktur-Regime mit beschleunigten Verfahren und harmonisierten Regeln. Diese Entwicklungen betreffen zentrale Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörden. Ein weiterer Meilenstein war der Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2025 zur schrittweisen Beendigung der russischen Gasimporte bis Ende 2027, mit Auswirkungen auf Versorgungssicherheit, Marktstrukturen und Preisbildung.

Der Austausch mit Delegationen aus Dänemark, Griechenland, Usbekistan, Armenien, Brasilien, Indien und dem Kosovo stärkte weiter bilaterale Beziehungen.

Die Aufklärung von Strom- und Gaskund:innen über ihre Rechte zählt zu den gesetzlichen Kernaufgaben der E-Control. Sie erfüllt diese Aufgabe durch Informationsangebote über Website, Newsletter, Vor-Ort-Beratungen sowie

telefonische und schriftliche Auskünfte. Die Schlichtungsstelle der E-Control vermittelt bei Streitigkeiten zwischen Konsument:innen und Energielieferanten oder Netzbetreibern.

Das Interesse an Beratung blieb hoch. Die Beratungsstelle bearbeitete 10.739 Anrufe, 4.264 schriftliche Eingaben und 1.033 Schlichtungsanträge. Hohe Energiepreise und daraus resultierende Nachforderungen standen im Fokus. Der Wegfall staatlicher Unterstützung und steigende Netzentgelte führten viele Kund:innen in Zahlungsschwierigkeiten. Die Beratungsstelle informierte dazu über Rechte und Handlungsoptionen.

Das EIWG stärkt die Rechte der Konsument:innen – von neuen Vorgaben zur Rechnungslegung und Datenübermittlung bis zu erweiterten Möglichkeiten gemeinschaftlicher Energienutzung. Die verpflichtende Nennung der E-Control als zentrale Informations- und Schlichtungsstelle sowie der Hinweis auf den Tarifkalkulator auf allen Stromrechnungen wird auch zukünftig zu einem hohen Bedarf an bereitzustellenden Informationen führen.

Das Jahr 2025 stand im Zeichen des Wartens auf das neue EIWG, das vor Jahresende verabschiedet wurde. Es fanden intensive inhaltliche Diskussionen statt, zahlreiche Medienanfragen richteten sich an die E-Control, die das Thema auch in Zielgruppenaktivitäten aufgriff. Schwerpunkte umfassten Wettbewerbsfragen – einschließlich der Taskforce Energie mit der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) –, Einsparpotenziale beim Lieferantenwechsel sowie die Gasversorgungslage.

Dazu wurden rund 400 Anfragen von Journalist:innen schriftlich, mündlich oder elektronisch beantwortet. Inhalte wurden mittels Pressemitteilungen, Pressegesprächen, Hintergrund- und Einzelgesprächen sowie zielgerichteter Medienaktivitäten weitergegeben. Konsument:innen haben Zugriff auf Publikationen, E-Mail-Newsletter, Websites und Social-Media-Kanäle.

Die E-Control organisierte Fachtagungen, Webinare und einen Online-Talk für Branchenvertreter:innen und Entscheidungsträger:innen zu österreichischen und internationalen Energiethemen. Expert:innen der E-Control traten zudem bei nationalen und internationalen Veranstaltungen, Tagungen und Konferenzen auf und referierten in Vorträgen zu energierelevanten Themen.

Sowohl die Funktionsperioden der Mitglieder des Vorstands der E-Control als auch der Mitglieder des Aufsichtsrates der E-Control enden mit Ende März 2026 bzw. Ende April 2026. Zur Gewährleistung einer geordneten Nachfolge und der Sicherstellung einer kontinuierlichen Unternehmensführung wurde der Bewerbungs- und Auswahlprozess für die Mitglieder des Vorstands für die nächste Funktionsperiode rechtzeitig im Geschäftsjahr 2025 initiiert.

Sowohl die formale Ernennung der Mitglieder des Vorstands durch den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus, mit Wirkung 25. März 2026, als auch die Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsrates, mit Wirkung 28. April 2026, durch den Ministerrat ist Ende Jänner 2026 erfolgt.

1.2. Finanzielle Kennzahlen der E-Control

Aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags und der damit fehlenden Gewinnorientierung sind finanzielle Kennzahlen als Leistungsindikatoren für die E-Control nur von geringer Aussagekraft, da sich daraus die regulatorische Wirkung und Effektivität der Regulierungstätigkeiten nicht ableiten lassen.

Daher hat die E-Control über mehrere Geschäftsjahre zu beobachtende Wirkungsideikatoren identifiziert, die als Grundlage für die Wirkung der regulatorischen Maßnahmen herangezogen werden können.

Als finanzielle Leistungsindikatoren der E-Control, welche deren Vermögens-, Finanzierungs- und Kapitalstruktur darstellen, sind die nachfolgenden Kennzahlen (Werte in €) zu nennen.

Kapitalstrukturanalyse ohne Berücksichtigung des Sonder- und Treuhandvermögens		
	Zeitraum 1.1.-31.12.2025	Zeitraum 1.1.-31.12.2024
1. Eigenmittelquote*		
Eigenkapital	1.008.311	950.329
Gesamtkapital (ohne Sonder- und Treuhandvermögen)	11.547.546	11.302.759
– von Vorräten „abziehbare“ Anzahlungen	0	0
= Eigenmittelquote	8,73%	8,41%
2. Fiktive Schuldentilgungsdauer*		
Rückstellungen	3.079.766	3.173.748
+ Verbindlichkeiten (ohne Sonder- und Treuhandvermögen)	6.308.701	6.096.761
– Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
– Kassabestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	-8.247.534	-7.906.125
Zwischensumme	1.140.933	1.364.383
Ergebnis nach Steuern	57.981	132.012
+ Abschreibungen im Anlagevermögen	930.733	658.913
– Zuschreibungen im Anlagevermögen	0	0
– Auflösung von Investitionszuschüssen	--287.692	0
-/+ Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	- 6.883	- 11.465
+/- Erhöhung/Verringerung langfristige Rückstellungen	61.968	22.927
Mittelüberschuss aus dem Ergebnis nach Steuern	756.107	802.387
= Fiktive Schuldentilgungsdauer	1,51 Jahre	1,70 Jahre

* ohne Berücksichtigung des Sonder- und Treuhandvermögens

Das zielgerichtete Kostenmanagement sowie die kontinuierliche Umsetzung der im Jahr 2023 erarbeiteten Konsolidierungs- und Optimierungsmaßnahmen war auch im abgelaufenen Geschäftsjahr umzusetzen. Als Ergebnis wurden die Auswirkungen der Teuerungs- und Mengeneffekte vorheriger Jahre auf die Kostenstruktur der E-Control in ihrer Auswirkung mit Erfolg deutlich abgeschwächt.

Als Ergebnis konnten die im Jahr 2023 geplanten Gesamtkosten des Jahres 2025 deutlich, um rd. 13%, von der E-Control unterschritten werden. So verzeichnete die E-Control im Jahr 2025 Gesamtkosten in Höhe von rd. 25,57 Mio. € (Vorjahr rd. 24,07 Mio. €), wovon rd. 1,49 Mio. € (Vorjahr rd. 1,17 Mio. €) auf nichtregulatorische Tätigkeiten bzw. Kosten der Tätigkeit als Energieeffizienz-Monitoringstelle entfallen.

In den Gesamtkosten des Jahres 2025 ist auch die Zuführung zur Rücklage für unvorhergesehene Belastungen gemäß § 33 E-ControlG in Höhe von rd. 0,05 Mio. € (Vorjahr rd. 0,13 Mio. €) im maximal zulässigen Ausmaß abgebildet. Grund hierfür ist, dass die für die Bemessung der Rücklage maßgeblichen, testierten Gesamtkosten des vorangegangenen Geschäftsjahres (Jahr 2024) über den testierten Gesamtkosten des für die Bildung maßgeblichen Jahres 2023 lag.

Damit verbunden ist auch eine geringfügige Erhöhung des Eigenkapitals von rd. 0,95 Mio. € im Jahr 2024 auf nun rd. 1,00 Mio. € im Jahr 2025 – die Eigenmittelquote hat sich, bei Stichtagsbetrachtung, von 8,41% auf nun 8,73% im Jahr 2025 erhöht.

Liquiditätsanalyse ohne Berücksichtigung des Sonder- und Treuhandvermögens		
	Zeitraum 1.1.-31.12.2025	Zeitraum 1.1.-31.12.2024
1. Working Capital Ratio*		
kurzfristige Aktiva (Umlaufvermögen)	9.558.305	9.298.557
kurzfristige Passiva (Verbindlichkeiten)	6.308.701	6.096.761
= Working Capital Ratio	151,51%	152,52%
2. Dynamischer Verschuldungsgrad*		
Rückstellungen	3.079.766	3.173.748
+ Verbindlichkeiten (ohne Sonder- und Treuhandvermögen)	6.308.701	6.096.761
- Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
- Kassabestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	- 8.247.534	- 7.906.125
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	- 15.696	- 97.660
- sonstige Forderungen	- 383.965	- 437.614
= Effektivverschuldung	741.271	829.109
Cashflow aus dem Ergebnis	934.337	730.034
= Dynamischer Verschuldungsgrad	0,79 Jahre	1,14 Jahre

* ohne Berücksichtigung des Sonder- und Treuhandvermögens

Grundsätzlich ist der Bund nach § 32 Abs. 6 E-ControlG verpflichtet, der E-Control sämtliche mit der Erfüllung der von ihr im allgemeinen öffentlichen Interesse zu erfüllenden Aufgaben (§ 5 Abs. 4 E-ControlG) anfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

Bis zum Geschäftsjahr 2024 erfolgte der Ersatz der anfallenden Aufwendungen durch ein schrittweises Abschmelzen der entstandenen „Erhaltenen Anzahlung“ aus der „Umwidmung des Stammkapitals der E-Control GmbH im Zuge der Umwandlung in eine Anstalt öffentlichen Rechts“ im Jahr 2011 sowie der Umwidmung des „Restbetrages aus dem von der E-Control verwalteten Sondervermögen“ im Jahr 2017. Die so entstandenen „Erhaltenen Anzahlungen“ wurden im Verlauf des zweiten Halbjahres 2023 von der E-Control vollständig aufgezehrt, sodass zur Sicherstellung der Liquidität und damit der Erfüllung der von der E-Control im allgemeinen öffentlichen Interesse zu erfüllenden Aufgaben (§ 5 Abs. 4 E-ControlG) bereits Anfang des Jahres 2023 mit dem Bund eine Vereinbarung hinsichtlich der „Modalitäten zur Abgeltung der Aufwendungen für nichtregulatorische Tätigkeiten“ erarbeitet und abgeschlossen wurde.

Diese Vereinbarung sieht vor, dass der Bund der E-Control jährlich zumindest 0,97 Mio. € (zuzüglich 20% USt) zur Abdeckung der anfallenden Aufwendungen bereitstellt und etwaige im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellte Überzahlungen auf die Vorauszahlungen des Folgejahres angerechnet werden können. Im Jahr 2025 sind insgesamt 0,81 Mio. € zuzüglich 20% USt (Vorjahr 0,56 Mio. €) an Aufwendungen für von der E-Control im Sinne des § 5 Abs. 4 E-ControlG zu erfüllenden Aufgaben im allgemeinen öffentlichen

Interesse angefallen. Unter Berücksichtigung des Restbetrags der „Erhaltenen Anzahlung“ aus dem Vorjahr (rd. 0,63 Mio. €) sowie der im Berichtsjahr zugeflossenen Beiträge (insgesamt rd. 1,26 Mio. €) verbleiben rd. 0,92 Mio. € als „Erhaltene Anzahlung“ für gemäß § 5 Abs. 4 E-ControlG zu erfüllende Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse ab dem Jahr 2026.

Im Juni 2023 ist die Novelle des EEffG in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 59/2023 vom 15.6.2023). Gemäß § 56 EEffG ist die E-Control die zuständige Behörde und hat die im EEffG festgelegten Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen. Die Abgeltung der damit verbundenen Aufwendungen wird zentral in § 69 Abs. 2 EEffG sowie § 75 Abs. 6 EEffG (Anlauf-/Aufbaukosten) geregelt. So sieht § 69 Abs. 2 EEffG vor, dass der Bund der E-Control für die von dieser im Sinne des Bundes-Energieeffizienzgesetzes zu erfüllenden Aufgaben pro Geschäftsjahr einen Beitrag in Höhe von rd. 0,90 Mio. € zu leisten hat. Der Bund hat diesen Beitrag in zwei Teilen (jeweils Anfang Jänner und Ende Juni) an die E-Control zu überweisen, wobei der erste Teil 70 % des Gesamtbetrags auszumachen hat. Entsprechend dieser gesetzlichen Regelung hat der Bund der E-Control Anfang Jänner 2025 rd. 0,63 Mio. € als ersten Beitrag zur Bedeckung der operativen Kosten nach § 69 EEffG für das Jahr 2025 bereitgestellt. Der zweite Teilbetrag für das Geschäftsjahr 2025 in Höhe von 0,27 Mio. € wurde, in Abstimmung mit dem Bund, nicht bereitgestellt.

So sollte der als „Erhaltene Anzahlung“ im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesene Überhang aus den nach § 69 Abs. 2 EEffG sowie § 75 Abs. 6 EEffG in Vorjahren vom Bund bereitgestellten Mitteln in Höhe von insgesamt

0,34 Mio. € vorrangig zur Bedeckung der noch anfallenden operativen Aufwendungen im zweiten Halbjahr 2025 herangezogen werden.

Zusätzlich sieht § 75 Abs. 6 EEffG vor, dass der Bund der E-Control den zur Vorbereitung (Anlauf-/Aufbaukosten) der von ihr zu erfüllenden Aufgaben notwendigen Beitrag zu leisten hat. Davon umfasst sind primär sämtliche im Zusammenhang mit der Konzeption und dem Aufbau der elektronischen Meldeplattform im Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände“ in der Bilanz als geleistete Anzahlung ausgewiesenen Teilrechnungen. Bis zum Jahr 2025 wurden von der E-Control insgesamt rd. 1,01 Mio. € in Form von zwei Teilrechnungen für den Aufbau der elektronischen Meldeplattform geleistet und als Anzahlung im Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände“ in der Bilanz ausgewiesen.

Mit dem Abschluss des Aufbaus sowie der Inbetriebnahme der elektronischen Meldeplattform im zweiten Quartal 2025 wurde sowohl die Abschlusszahlung in Höhe von rd. 0,43 Mio. € von der E-Control geleistet als auch die elektronische Meldeplattform mit Anschaffungskosten in Höhe von insgesamt rd. 1,44 Mio. € in Betrieb genommen. Der Bund hat der E-Control im Jahr 2025, abseits der Bereitstellung der Mittel für diese Abschlusszahlung, keine weiteren Mittel nach § 75 Abs. 6 EEffG bereitgestellt.

Der Restbetrag aus den nach § 69 Abs. 2 EEffG bereitgestellten Mitteln (insgesamt rd. 0,27 Mio. €) zu den tatsächlich im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellten Aufwendungen und Erträgen ist als „Erhaltene Anzahlung“ im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.

Geldflussrechnung ohne Berücksichtigung der Veränderung im Sonder- und Treuhandvermögen		
	Zeitraum 1.1.-31.12.2025	Zeitraum 1.1.-31.12.2024
Ergebnis vor Steuern*	77.654	147.749
+/- Abschreibung/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Bereichs Investitionstätigkeit	930.733	658.913
- Auflösung von Investitionszuschüssen	- 287.692	0
-/+ Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Bereichs Investitionstätigkeit	9.845	- 11.465
-/+ Beteiligungserträge, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 83.894	- 65.163
Netto-Geldfluss aus dem betrieblichen Ergebnis	646.645	730.034
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte	76.319	- 76.319
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	81.964	- 66.951

Geldflussrechnung ohne Berücksichtigung der Veränderung im Sonder- und Treuhandvermögen		
	Zeitraum 1.1.-31.12.2025	Zeitraum 1.1.-31.12.2024
-/+ Zunahme/Abnahme der sonstigen Forderungen	53.649	- 98.550
-/+ Zunahme/Abnahme der Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	- 130.271	- 227.153
+/- Zunahme/Abnahme der kurzfristigen Rückstellungen	- 155.950	630.861
+/- Zunahme/Abnahme der langfristigen Rückstellungen	61.968	22.927
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	151.809	- 354.669
+/- Zunahme/Abnahme der sonstigen Verbindlichkeiten	60.132	3.933.091
+/- Zunahme/Abnahme der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten	- 75.000	0
Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern	771.265	4.493.272
- Zahlungen für Ertragsteuern	- 19.673	- 15.737
Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	751.593	4.477.535
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	6.883	33.956
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	- 932.498	- 1.243.075
+ Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen	83.894	65.163
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	- 841.721	- 1.143.956
+ Einzahlungen für Investitionszuschüsse	431.538	431.538
- Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	431.538	431.538
Zahlungswirksame Veränderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	341.409	3.765.116
+ Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Beginn der Periode	7.906.125	4.141.009
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Periode	8.247.534	7.906.125

* ohne Berücksichtigung des Sonder- und Treuhandvermögens

2. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die personelle und sachliche Ausstattung der E-Control ist in den wesentlichen Bereichen ausreichend. Die gesetzliche Übernahme weiterer regulatorischer und nichtregulatorischer Aufgaben wird auch in den kommenden Jahren zu einer Gesamtkostenerrhöhung im Ausmaß der Inflation führen.

Für die kommenden Geschäftsjahre ist keine wesentliche gesetzliche Änderung zur Unabhängigkeit der Behörde zu erwarten, die deren strategische Ausrichtung sowie wirtschaftliche Situation nachhaltig negativ beeinträchtigen könnte. Daher sind keine ergebnisbelastenden Vorkehrungen erforderlich, die über das tägliche Kerngeschäft der Regulierung oder gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen hinausgehen.

Zusätzliche Aufgaben und Aufwendungen ergeben sich weiterhin aus der Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundes Public Corporate Governance Kodex, des nach ISO 27001 zertifizierten Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS), des weiterentwickelten unternehmensweiten Internen Kontrollsystems (IKS) sowie des Risikomanagementsystems (RMS) in die bestehenden Regelprozesse.

Die „NIS-2-Richtlinie“ (Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022), die die Resilienz und Reaktion auf Sicherheitsvorfälle in Netz- und Informationssystemen des öffentlichen und privaten Sektors in der EU verbessern soll, wurde Ende 2025 in nationales

Recht überführt. So wurde sowohl das „Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz“ (RKEG) als auch das „Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2026“ (NISG) als nationale Rechtsakte beschlossen. Diese sollen die physische Resilienz, personelle Integrität sowie die Sicherheit der kritischen Netz- und Informationssysteme vor Cyberangriffen sicherstellen.

Der Budgetierungs- und Finanzierungsprozess der E-Control entspricht unter Risikogesichtspunkten und dem „Going Concern-Prinzip“ den Empfehlungen des Rats der Europäischen Regulierungsbehörden CEER (CEER: „Safeguarding the independence of regulators“ – C16-RBM-06-03).

3. Risikoberichterstattung

3.1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER WESENTLICHEN RISIKEN UND UNGEWISSHEITEN, DENEN DAS UNTERNEHMEN AUSGESETZT IST

Die E-Control erzeugt oder vertreibt aufgrund ihrer behördlichen Tätigkeit keine Produkte oder Dienstleistungen im betriebswirtschaftlichen Sinne, für die eine marktübliche Preisbildung durch Angebot und Nachfrage erfolgt. Sie bleibt daher unverändert auch künftig keinem Markt-, Absatz-, Kunden- oder Produktionsrisiko ausgesetzt.

Die E-Control ist nicht gewinnorientiert, wodurch sich alle damit zusammenhängenden Risiken ausschließen. Als unabhängige Regulierungsbehörde in der

Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts steht sie mit ihren Leistungen nicht im Wettbewerb zu Dritten, sondern übt gesetzlich vorgegebene Aufgaben behördlich und frei von Einflussnahmen aus. Da derzeit keine Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen erkennbar sind, werden hieraus ableitbare Risiken als sehr gering eingestuft.

Die finanziellen und personellen Aufwendungen der E-Control sind derzeit durch die gesetzlichen Finanzierungsregelungen vollständig gedeckt. Eine Änderung dieser Regelungen ohne Gegenmaßnahmen könnte ein Finanzierungsrisiko auslösen, sofern keine ausgleichenden Vorkehrungen getroffen würden. Dies würde jedoch gesetzliche Änderungen voraussetzen, die üblicherweise einen längeren Entstehungsprozess durchlaufen. Derzeit sind keine derartigen Gesetzesänderungen erkennbar. Eine bilanzielle Vorsorge entfällt daher.

Für die E-Control bestehen weiterhin keine Währungsrisiken, da nahezu alle Geschäftsvorfälle in Euro abgewickelt werden. Es gibt daher keine Geschäftsaktivitäten oder bilanziellen Vorsorgen zur Minimierung von Währungsrisiken. Auch Veranlagungen erfolgten ausschließlich in Euro. Dadurch blieben einerseits Währungschancen bei der Veranlagung aufgrund eines Spekulationsverbots ungenutzt, andererseits wurden Währungsrisiken weitgehend ausgeschlossen.

Für die E-Control bestehen auch weiterhin kreditseitig keine Zinsänderungsrisiken, da weder Darlehens-, Finanzierungs- oder Leasingverträge und somit auch keine Fremdwährungs- und Darlehensfinanzierungen abgeschlossen

wurden, welche solche Zinsänderungsrisiken beinhalten würden. Daher gibt es auch keine Geschäftsaktivitäten oder bilanziellen Vorsorgen zur Minimierung von Zinsänderungsrisiken.

Das Finanzierungsrisiko der E-Control ist aufgrund gesetzlicher Regelungen nach wie vor sehr gering. Die entsprechenden Vorschriften sowie Vorschau-rechnungen (Budget) für die Geschäftsjahre 2026 und 2027 („Doppelbudget“) wurden vom Aufsichtsrat am 11. September 2025 genehmigt.

Auch im Geschäftsjahr 2025 fand die Einhebung des Finanzierungsentgelts planmäßig statt. Somit ist auch das Ergebnis der E-Control von der Aufwands- und Ertragsentwicklung unabhängig.

Es ergeben sich keine wesentlichen Änderungen in der Risikostruktur der E-Control. Weder im abgelaufenen Geschäftsjahr 2025 gab es hierzu Anzeichen, noch wird eine solche für die Zukunft erwartet.

Im Geschäftsjahr 2025 erfolgten keine Vorfinanzierungen nichtregulatorischer Aufgaben aus den für regulatorische Aufgaben bereitgestellten Finanzmitteln. Der Vorstand und das zuständige Bundesministerium stellten eine Finanzierung für nichtregulatorische Aufgaben in ausreichendem Maße sicher. Gleichmaßen stellte das zuständige Bundesministerium auch die Finanzierung von neuen Aufgaben für die E-Control auf Basis des EEffG sicher. Eine Vorfinanzierung durch die E-Control war auch hier zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen.

3.2. RISIKOMANAGEMENTZIELE UND -METHODEN

Die E-Control legt großen Wert auf ein wirksames und transparentes Risikomanagement. Das Risikomanagementsystem (RMS) wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst, um sowohl bestehende als auch neue Risiken im Rahmen der übertragenen Aufgaben frühzeitig zu erkennen. Ziel ist es, das auf Grundlage der Risikoanalyse verbleibende Restrisiko möglichst gering zu halten.

Im Jahr 2025 wurden die festgelegten Regelprozesse zur Aktualisierung des RMS konsequent angewendet und in einem umfassenden Review bewertet.

Die Grundlage für das Interne Kontrollsystem (IKS) und das RMS der E-Control bilden die Empfehlungen des Rechnungshofs, die sich am internationalen COSO-Standard (Committee of Sponsoring Organisations of the Treadway Commission) sowie an den INTOSAI-GOV-Standards (International Organisation of Supreme Audit Institutions) orientieren.

3.3. RISIKOMANAGEMENT-VERANLAGUNG

Einen Schwerpunkt setzt die E-Control auf einen verantwortungsbewussten, risikoaversen Umgang mit finanziellen Ressourcen. Im Jahr 2025 wurden in begrenztem Umfang Veranlagungen abgeschlossen, wobei die bestehende Veranlagungsrichtlinie unverändert angewendet wurde. Ihr Ziel ist es, Bonitätsrisiken weitgehend zu minimieren, Währungsrisiken gering zu halten, Zinsänderungen zu vermeiden und keine spekulativen Geschäfte – insbesondere in Verbindung mit Derivaten oder Währungsdifferenzen – einzugehen. So wird

die nominale Substanz der anvertrauten Mittel gesichert, während gleichzeitig ein hoher Liquiditätsgrad gewährleistet bleibt.

Das Insolvenzrisiko einer Bank, mit der die E-Control in Geschäftsbeziehung steht, bleibt grundsätzlich bestehen und betrifft potenziell Festgeldveranlagungen oder Gelder auf Geschäftskonten. Daher dürfen Geschäfte ausschließlich mit systemrelevanten Banken innerhalb Europas bzw. Österreichs abgeschlossen werden, um dieses Risiko bestmöglich zu begrenzen.

3.4. PERSONALRISIKEN

Aufbauend auf einer gezielten Kompetenzentwicklung legt die E-Control auch großen Wert auf ein wirksames und risikobasiertes Personalmanagement.

Allfällige Personalrisiken, wie Fluktuation oder krankheitsbedingte Ausfälle, werden durch tragfähige Vertretungsregelungen, moderne Organisationsstrukturen, zeitgemäße Arbeitszeitmodelle und verantwortungsvolle Mitarbeiterführung weitgehend minimiert. Ergänzend tragen die Teilnahme an internationalen Projekten, vielfältige Weiterbildungsmaßnahmen sowie regelmäßige Gesundheitsangebote zu Stabilität und Mitarbeiterzufriedenheit bei.

Diese Maßnahmen wurden in der Vergangenheit erfolgreich umgesetzt und werden kontinuierlich weiterentwickelt, um die Wissensbasis und Leistungsfähigkeit der E-Control langfristig zu sichern. Die Strategie „Great Place to Work and Grow“ bildet dafür den übergeordneten Rahmen.

Durch die konsequente Umsetzung konnten Fluktuationsraten abgedeckt, das Krankenstands-niveau deutlich unter dem Bundesdurchschnitt gehalten und eine starke Mitarbeiterbindung gefördert werden. Ziel bleibt es, das hohe Expertenniveau auch künftig zu sichern und den wachsenden Anforderungen auf nationaler und europäischer Ebene gerecht zu werden.

3.5. RISIKOMANAGEMENT IM BEREICH IT

Die IT-Infrastruktur und Anwendungen der E-Control tragen wesentlich zur Effizienz, Ergebnisqualität und Umsetzungsgeschwindigkeit der Regulierungstätigkeit bei. Dezentrale Arbeitseinsätze und Mobilität werden durch leistungsfähige und sichere Systeme unterstützt. Eine eingeschränkte Funktionsfähigkeit hätte weitreichende Folgen, weshalb das IT-Risikomanagement erneut hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit analysiert und angepasst wurde. Zudem wurde eine neue Software eingeführt, um Erfassung, Bewertung und Verwaltung von IT-Risiken zu verbessern.

Cyberangriffe nehmen, auch durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz, in Zahl und Komplexität zu. Phishing und gezielte Auskundschaftung stellen eine tägliche Bedrohung dar, besonders für neue Mitarbeitende. Das stark gestiegene Cyberrisiko erfordert erhöhte Anforderungen an das Risikomanagement.

Zur Sicherung von Dokumenten, Daten und Informationen erfolgen alle IT-Aktivitäten risikobasiert. Dafür wurde ein unternehmensweites Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) etabliert. 2025 lagen die Schwerpunkte

auf Bedrohungsanalyse, Business-Continuity-Maßnahmen und dem Umstieg auf die ISO 27001:2022. Ein externes Rezertifizierungs- und Transitionsaudit bestätigte den hohen Standard, wodurch die frühzeitige Risikoerkennung und eine nachhaltige Minimierung sichergestellt sind.

Herausforderungen für 2026 ergeben sich aus dem Resilienz-kritischer-Einrichtungen-Gesetz und dem Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2026, deren Umsetzung bereits vorbereitet wurde.

3.6. RISIKOMANAGEMENT IM BEREICH REMIT

Die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) trat im Jahr 2011 in Kraft. Im Jahr 2014 folgte eine Durchführungsverordnung mit neuen Registrierungs- und Meldepflichten. Im Jahr 2016 wurde die Implementierung der Software zur Überwachung des Großhandels abgeschlossen. Die E-Control konnte im Jahr 2017 die operative Tätigkeit der Großhandelsmarktüberwachung aufnehmen.

Im Jahr 2024 überarbeitete der europäische Gesetzgeber REMIT („REMIT II“). Der Anwendungsbereich wurde auf Energiefinanzprodukte ausgeweitet und die Verpflichtungen der Marktteilnehmer angepasst. Zusätzlich unterliegen nun Marktteilnehmer einer Pflicht zur eigenen Überwachung und zur Information der Behörden über verdächtiges Handelsverhalten. Daraus sind zusätzliche Meldungen und Ermittlungsverfahren zu erwarten.

Die Implementierung von REMIT II ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Das Inkrafttreten der Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission wird für das Jahr 2026 erwartet.

Die Reformen auf europäischer Ebene wurden mit dem EIWG zunächst für den Stromsektor in nationales Recht überführt.

Dies führt im REMIT-Bereich zu einer erheblichen Ausweitung der Verantwortung und Kompetenzen der E-Control. ACER erhält durch REMIT II eigene Ermittlungskompetenzen bei grenzüberschreitenden Fällen, die gemeinsam mit den nationalen Behörden auszuüben sind. Dies wurde gesetzlich berücksichtigt. Einerseits wurden Ermittlungshandlungen der E-Control, insbesondere Vor-Ort-Untersuchungen, im Detail ausgestaltet und erweitert. Andererseits wurden die Sanktionsdrohungen bei REMIT-Verstößen deutlich verschärft; Geldbußen sind nun unmittelbar durch die Regulierungsbehörde zu verhängen.

Sowohl im Ermittlungs- als auch im Verwaltungsstrafverfahren wurde im Jahr 2025 begonnen, die Neuerungen in die erforderlichen Prozesse einzuarbeiten. Künftig ist im REMIT-Bereich mit erheblichem Mehraufwand in der Verfahrensführung zu rechnen, da Ermittlungen in größerer Tiefe zu führen und grenzüberschreitende Verfahren mit ACER zu koordinieren sind. Verwaltungsstrafverfahren (inklusive Rechtsmittelverfahren) kommen neu hinzu.

Durch das EIWG wurde zudem eine verstärkte Kooperation mit Finanz- und Wettbewerbsbehörden im Großhandelsbereich verankert, wodurch eine intensivere Abstimmung erforderlich wird. Der Trend stark steigender Dynamik der zu verarbeitenden Handelsdaten setzte sich im Jahr 2025 fort. Wesentliche Treiber sind der algorithmische (Hochfrequenz-)Handel und die Integration der Energiemärkte in Europa. Die REMIT-Durchführungsverordnung der Kommission (erwartet im 1. Quartal 2026) wird zusätzliche Meldepflichten für neue Märkte und Produkte (etwa Speicher- und Regelenergieprodukte) sowie im Rahmen des „Exposure Reporting“ neue Datenanforderungen zu Future-Positionen der Unternehmen vorsehen. Diese Entwicklungen erfordern weitere Anpassungen der Hard- und Softwareausstattung der E-Control.

Die primäre Datenquelle für Transaktionen ist ACER. Voraussetzung für den Erhalt dieser Daten war ein von ACER durchgeführter Peer-Review-Prozess zu den Maßnahmen zur Sicherung der Datenvertraulichkeit. Die Erfüllung aller Auflagen ist für die Großhandelsmarktüberwachung unerlässlich. Die Schutzmaßnahmen umfassen bauliche, IT-technische und organisatorische Vorkehrungen. Im Jahr 2021 wurden diese Maßnahmen überarbeitet und mit den Datenschutzvorgaben der E-Control abgestimmt. Die durchgeführte Risikobewertung erhielt ACER-Bestätigung. Im Jahr 2025 erfolgte eine Überprüfung und Aktualisierung der Sicherheitsmaßnahmen nach definierter Prozedur. Ergänzend wurde die obligatorische Schulung des REMIT-zuständigen Personals abgehalten.

Das REMIT-Risikomanagementsystem bewährte sich weiterhin. Nur wenig autorisiertes Personal der E-Control besitzt grundsätzliche Zugriffsrechte auf REMIT-Produktivdaten. Dezentrale Arbeitsplatzregelungen im REMIT-Bereich mit spezifischen IT- und Verhaltensmaßnahmen erweisen sich in der Praxis als zuverlässig und zweckmäßig.

Im Jahr 2025 wurden zwei formelle REMIT-Ermittlungsverfahren sowie ein Strafverfahren eingeleitet und Verfahren aus Vorjahren vor österreichischen Berufungsgerichten fortgeführt. In einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien wurde eine Vorlagefrage an den Europäischen Gerichtshof gestellt, wodurch zentrale europarechtliche Fragestellungen aufgeworfen wurden.

4. BERICHT ÜBER FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags übernimmt die E-Control Mitverantwortung für wesentliche Aufgaben der europäischen Regulierung und trägt so zur Weiterentwicklung des Energiesystems bei. Sie bringt ihre Expertise und Projekterfahrung aktiv in internationale Forschungs- und Arbeitsprojekte und in nationale und europäische Arbeitsgruppen ein. Sie übernimmt dort Verantwortung für zentrale Themen sowie die Leitung von Gruppen, in denen gemeinsame Studien und Arbeitspapiere zu Innovationen und Weiterentwicklungen des Energiesystems entstehen.

Im Jahr 2025 wurden im Strombereich Methoden zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Handels, der Versorgungssicherheit und des Netzbetriebs weiterentwickelt. Im Gasbereich gestalteten Expert:innen der E-Control die nationale Umsetzung des europäischen Dekarbonisierungspakets sowie den Regulierungsrahmen für den Wasserstoffmarkt mit und arbeiteten an Maßnahmen zur Sicherstellung der Gasversorgung.

Vertreter:innen der E-Control leiten Arbeitsgruppen bei ACER, CEER und ERRA und wirken aktiv in diesen Organisationen mit. Darüber hinaus war die E-Control regelmäßig vortragend bei nationalen und internationalen Veranstaltungen zu Strom, Gas, Erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten.

Erhalt und Ausbau der fachlichen Expertise zählt zu den zentralen Aufgaben der E-Control als Wissensorganisation. Dies wird durch interne Schulungen, gezielte Weiterbildungsmaßnahmen wie externe Seminare und Konferenzen sowie den Wissensaufbau im Arbeitsalltag unterstützt. Auf diese Weise leistet die E-Control einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung zentraler Themen der österreichischen und europäischen Strom- und Gasmarktregulierung.

5. ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Die E-Control verfügt über keine Zweigniederlassungen.

Wien, am 6. Februar 2026

Der Vorstand



Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M



Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bericht zum Jahresabschluss

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft (E-Control), Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2025 sowie der Ertragslage der Anstalt öffentlichen Rechts für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG) sowie des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Energieeffizienz bei Haushalten, Unternehmen und dem Bund sowie Energieverbrauchserfassung und Monitoring (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG).

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing

(ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt öffentlichen Rechts unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG) sowie des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Energieeffizienz bei Haushalten, Unternehmen und dem Bund sowie Energieverbrauchserfassung und Monitoring (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG) ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen,

die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Anstalt öffentlichen Rechts zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt öffentlichen Rechts.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein

hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- > Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da do-

lose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- > Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Anstalt öffentlichen Rechts abzugeben.
- > Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- > Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen

auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Anstalt öffentlichen Rechts von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- > Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- > Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

URTEIL

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

ERKLÄRUNG

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Anstalt öffentlichen Rechts und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 06.02.2026



BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatergesellschaft

ppa. Mario Muik, MA
Wirtschaftsprüfer

Mag. (FH) René Berger
Wirtschaftsprüfer

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin:

E-Control

Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 24 7 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Bluesky: <https://bsky.app/profile/econtrol.bsky.social>

Facebook: www.facebook.com/energie.control

LinkedIn: www.linkedin.com/company/e-control

Für den Inhalt verantwortlich:

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M. (Brügge)

Vorstand E-Control

Text: E-Control

Konzeption & Design: Reger & Zinn OG

© E-Control 2026

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, im gesetzlich zulässigen Umfang vorbehalten. Zulässig ist insbesondere die Nutzung von einzelnen Teilen zur gerechtfertigten Zitierung mit Quellenangabe.

Vorbehaltlich Satzfehler und Irrtümer.

Redaktionsschluss: 31. Dezember 2025

„UNSERE ENERGIE
GEHÖRT
DER ZUKUNFT.“

